

Wie wir bereits offengelegt haben, untersuchen das US-Justizdepartement (Department of Justice, DOJ) und die US Securities and Exchange Commission (SEC) das Verhalten von UBS im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch in der Schweiz ansässige Kundenberater von UBS AG zugunsten von US-Kunden in den Jahren 2000 bis 2007. Das DOJ untersucht, ob gewisse US-Kunden mit Hilfe von UBS Kundenberatern versucht haben, ihre Steuerpflicht zu umgehen, indem sie den Restriktionen für ihre Wertschriftengeschäfte ausgewichen sind, die durch das Qualified Intermediary-Abkommen (QI) zwischen UBS und der amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service) eingeführt wurden. Die SEC untersucht, ob in der Schweiz ansässige Kundenberater von UBS AG zugunsten ihrer Kunden in den USA Aktivitäten entfalteteten, die für UBS AG eine Pflicht zur SEC-Registrierung als Wertschriftenhändler oder Anlageberater ausgelöst hätten.

Das QI-Abkommen, welches Anfang 2001 in Kraft getreten ist, erlaubt es Banken ausserhalb der USA, für ihre Nicht-US-Kunden unter gewissen Bedingungen eine Entlastung von der amerikanischen Quellensteuer zu erwirken. Die QI-Vorschriften verlangen unter anderem, dass US-Personen ihre Identität mittels Formular W-9 gegenüber der US-Steuerbehörde offenlegen. Stimmen sie einer Offenlegung nicht zu, dürfen sie keine US-Wertschriften halten. Ein Qualified Intermediary wie UBS muss entweder entsprechende Meldungen an die US-Steuerbehörde gewährleisten oder, falls keine solche Offenlegung möglich ist und trotzdem US-Wertpapiere von US-Kunden gehalten werden, einen Steurrückbehalt auf Zinsen und Dividenden und allenfalls Verkaufserlösen solcher amerikanischen Wertpapiere erheben und an den amerikanischen Fiskus abführen. Das DOJ untersucht primär die Fälle, bei denen der Verdacht besteht, dass US-Kunden Offshore-Gesellschaften in Drittstaaten ausserhalb der Schweiz und der USA gegründet haben, um indirekt US-Wertschriften und andere Vermögenswerte zu halten. Dies mit der Absicht, sich den Einschränkungen des QI-Systems zu entziehen und damit mögliche US-Steuerpflichten im Zusammenhang mit den Erträgen aus diesen Vermögenswerten zu umgehen.

UBS arbeitet eng mit den Schweizer und den US-Behörden zusammen, um in jenen Fällen umgehend Informationen bereitstellen zu können, in denen der Verdacht besteht, dass solche Offshore-Gesellschaften und deren US-Wertschriftendepots mit der Absicht gegründet und betrieben wurden, um in den USA Steuerbetrug zu begehen. Dabei hält sich UBS an Schweizer Recht und die gesetzlichen Rahmenbedingungen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Wir verpflichten uns in unseren unternehmerischen Grundsätzen, die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die internen Weisungen und Richtlinien einzuhalten.

UBS nimmt diese Untersuchungen dementsprechend sehr ernst und wird die in den Untersuchungen aufgeworfenen Punkte genau analysieren und entsprechende Korrekturmassnahmen ergreifen, inklusive angemessener Disziplinar-massnahmen. Im Bestreben, die erkannten Probleme zu lösen, arbeitet UBS weiterhin mit den US-Behörden zusammen.

UBS, 20. Juni 2008